

Stellungnahme von ALBA
zum Entwurf einer Verordnung über die
Emissionsberichterstattung nach
dem Brennstoffemissionshandelsgesetz
für die Jahre 2023 bis 2030
(Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030)

Allgemein:

Die Logik des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist richtig: Erfolgreicher Klimaschutz ist nur dann möglich, wenn alle CO₂-Emissionen aus Verbrennungsprozessen, die bisher nicht dem europäischen Emissionshandel EU ETS unterliegen, bepreist sind. Daher muss das nationale Emissionshandelssystem einen möglichst breiten Anwendungsbereich haben. Ab 2023 muss auch die Abfallverbrennung vollumfänglich ihren fairen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Das BEHG muss die bisherige Ungleichbehandlung von Abfall-Mitverbrennung und Hausmüllverbrennung aufheben und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Gleichzeitig muss der vorliegende Entwurf der EBeV 2030 dafür sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften klar verständlich, für die Anlagenbetreiber leicht umzusetzen und vollzugsfähig sind.

Im Einzelnen:

1. **Anlagen-Ansatz ist richtig!** Es ist völlig richtig, dass die Emissionsberichterstattungspflicht und das Monitoring bei den Anlagen und nicht bei den Inverkehrbringern liegen. Um ein effizientes Zertifikatesystem insbesondere im Abfallbereich aufzusetzen und den administrativen Aufwand im Rahmen zu halten, ist es ratsam, bei den Anlagenbetreibern anzusetzen. Einerseits ist im Abfallbereich unklar, wer im BEHG als Inverkehrbringer gilt – ob Abfallerzeuger, Sammler, Sortierer oder Aufbereiter. Und andererseits ist nur, wenn man die Anlage als „Point of Regulation“ in den Blick nimmt, auch eine spätere Verschränkung mit dem EU ETS in der Zukunft unbürokratisch und treffsicher möglich.
2. **Einstufungen müssen klug sein!** Es ist wichtig, dass bei den Standardwerten zur Berechnung in Anhang 2 Teil 5 des Entwurfs die richtigen Kategorisierungen getroffen werden. Nach jetzigem Stand fallen einige Behandlungsverfahren aus dem Raster, wenn sie keine mechanisch-biologische Abfallbehandlung (Nummer 3) oder keine Leichtverpackungssortierung (Nummer 1) sind. Um auch andere Aufbereitungs- und Sortiertechnologien zu berücksichtigen (z.B. die mechanisch-physikalische Stabilisierung oder andere mechanische Sortierungen) muss die Zeile unter Nummer 3 umformuliert werden in „Sortierreste aus der mechanischen Abfallbehandlung (Abfallschlüssel 19 12 12)“.

3. **Ungleichbehandlungen müssen vermieden werden!** In § 9 Entwurf EBeV 2030 ist vorgesehen, dass beim Einsatz von biogenen Brennstoffen in Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, keine Nachhaltigkeitsnachweise mehr erbracht werden müssen. Es ist unverständlich, warum hier überhaupt eine Privilegierung vorgesehen ist und warum darüber hinaus eine Unterscheidung gemacht wird zwischen Bestands- und Neuanlagen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss dann konsequenterweise auch der Biomasseanteil in den aufbereiteten Ersatzbrennstoffen von der Nachweispflicht entbunden werden.

4. **Ökologische Lenkungswirkung droht zu verpuffen!** Das Recyclingunternehmen ALBA hat in seinen bisherigen Stellungnahmen zum BEHG immer großen Wert daraufgelegt, dass die gesetzlichen Regelungen auch eine ökologische Lenkungswirkung entfalten. Es geht darum, die Entfrachtung der Abfälle von fossilem Kohlenstoff wirksam anzureizen und ökologisch hochwertige Aufbereitungsschritte zu belohnen. Dadurch, dass nur der Kohlenstoff-Anteil der Abfälle durch das BEHG bepreist werden soll, muss das CO₂-Molekül auch die entscheidende Richtgröße sein und nicht der Abfallschlüssel. Denn wenn sich die Bepreisung einzig und allein auf die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bezieht und nur der Abfallschlüssel mit einem CO₂-Faktor belegt wird, ist es völlig egal, ob bspw. der Ersatzbrennstoff 30 % fossilen Kohlenstoffanteil hat oder nur 10%. Das kann so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Es ist daher wichtig, dass der Anlagenbetreiber hier keine Standardwerte zur Berechnung ansetzt, sondern tatsächlich über Analytik nachweist, wie hoch der CO₂-Anteil ist.

Über ALBA:

ALBA ist einer der führenden Umweltdienstleister und Rohstoffversorger in Europa. Mit seinen Geschäftsbereichen erzielt das Unternehmen jährlich einen Umsatz von rund 1,3 Milliarden Euro (2021) und beschäftigt insgesamt 5.400 Mitarbeiter*innen. Die Recycling-Aktivitäten von ALBA haben im Jahr 2019 im Vergleich zur Neuproduktion rund 2,1 Millionen Tonnen CO₂ eingespart, hat das Fraunhofer-Institut UMSICHT ermittelt. Zudem wurden 16,5 Millionen Tonnen Primärressourcen geschont, indem Recycling-Rohstoffe eingesetzt wurden. Ein wichtiger Beitrag für eine saubere Zukunft.

Weitere Informationen zu ALBA finden Sie unter www.alba.info
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R002293

Berlin, den 17. Oktober 2022

Ansprechpartner:

Martin Schröder
Leiter Public Affairs
Mobil: +49 (177) 8895 265
E-Mail: Martin.Schroeder@alba.info
www.alba.info